

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst

Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Liebe Freunde,

danke an Jan Lüttich für seine Rundmail: **Verfassungswidrigkeit des Einigungsvertrages - Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes - sog. Warteschleifenregelung** BVerfG (1 BvR 1341/90) vom: **14.04.1991**

Besonderen dank an Jan Lüttich für diesen Link

http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl191s1215b.pdf%27%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl191s1215b.pdf%27%5D__1376388761374

Die website <http://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/1991/BVerfG/Verfassungswidrigkeit-des-Einigungsvertrages-Grundrecht-auf-freie-Wahl-des-Arbeitsplatzes-sog.-Warteschleifenregelung> teilt dazu mit:
Fundstelle: AP Nr. 2 zu Art 38 Einigungsvertrag; AP Nr. 70 zu Art. 12 GG; BVerfGE 84, 133; BayVBl 1991, 494; DB 1991, 1021; DVBl 1991, 580; DtZ 1991, 243; DÖD 1991, 182; DÖV 1991, 603; EWiR 1991, 579; EuGRZ 1991, 133; EzA Art 13 Einigungsvertrag Nr. 1; EzBAT § 4 BAT Einigungsvertrag Nr. 1; FamRZ 1991, 667; JuS 1991, 954; LKV 1991, 239; NJ 1991, 278; NJW 1991, 1667; NVwZ 1991, 766; PersR 1991, 165; PersV 1991, 387; VR 1991, 307; ZBR 1991, 210; ZTR 1991, 254; ZfPR 1991, 117

Auszug: Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Regelung im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag

Dabei war der Artikel 4 (2) & (3) Ordnungswidrig schon immer Grundgesetzwidrig, denn der GG Artikel 14 wird nicht zitiert - dies verstößt gegen Artikel 19 => Nichtigkeit schon vor der BVerfGE !

Konnte damit die zentrale Treuhandverwaltung Bundesrepublik in Deutschland ihre Machtbefugnisse auf Mitteldeutschland ausweiten ? Wohl kaum.

Informiert daher alle diejenigen, welche im guten Glauben, „Beamte“ zu sein, leichtfertig Dienstanweisungen der BR in D ausführen und damit in eine ungeahnte Haftungsfälle tapen.

Leider ist die Entscheidung unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html> nicht abzurufen

Interessant ist der **Art 3 Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, .. von Artikel 12 des Einigungsvertrages **erfaßten völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik** im Bereich der sozialen Sicherheit .. zu regeln, **bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat.**

Dies ist synonym zur Staatsinkorporation = Staatsukzession (=> Staatsukzession, Staatennachfolge, die Übernahme der Rechte und Pflichten eines Staates durch einen anderen Staat. Der Tatbestand der Staatsukzession ist gegeben, wenn ein Staat durch Aufteilung in mehrere Staaten oder durch Aufnahme in einen anderen oder einen neu entstehenden Staat (Fusion) -->untergeht. <http://www.enzyklo.de/lokal/42134>) zu sehen, denn die **völkerrechtlichen Verträge** sind ein Rechtstatbestand für den Rechtsstatus eines jeden Staates.

Wiederum wird auf das ominöse **vereinte Deutschland** verwiesen, wobei eben nicht klar erkennbar ist, wann und durch welchen Rechtsakt dieses entstanden ist bzw. sein soll (durch den nichtigen Einigungsvertrag ? !)



Vertrag vom 12. September 1990 über die
abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland

„2+4-Vertrag“

VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF
DEUTSCHLAND

ARTIKEL 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

ARTIKEL 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde.

Gehen wir davon aus, daß das **vereinte Deutschland** durch den nichtigen Einigungsvertrag entstanden sein soll - kann dann ein nichtiger Vertrag zur Erfüllung der Artikel 7 (2) führen ? - sicher nicht !

Damit existiert **kein vereintes Deutschland** welches irgendwelche Souveränität besitzt !

Wie in http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/deutschland_als_ganzes.htm beschrieben: liegt hier eine Selbstermächtigung der Bundesrepublik vor - Selbstermächtigung, daß sie meint, für ein Deutschland Verträge zeichnen zu können (dürfen).

Gemäß UN Charta:

KAPITEL XII

Das internationale Treuhandsystem

Artikel 77

(1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

a) ..

b) **Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;**

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

KAPITEL XI

Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, ...

<= die Bundesrepublik kann man in diesem Sinne als abgetrenntes Gebiet des Feindstaates Deutsches Reich bezeichnen. Die Bundesrepublik ist damit klar Teil des UN Treuhandsystems !

Zitat aus dem Buch Völkerrecht (Uni-T) von Theodor Schweisfurth:

§ 5. Nicht-souveräne Staaten. Beschränkt souveräne Staaten. Scheinstaaten

V. Scheinstaaten

*Scheinstaaten - im politischen Sprachgebrauch auch „Puppenstaaten“ oder "Marionettenstaaten" genannt, sind solche Gebilde, die **ihre Entstehung einem anderen Staat verdanken**, von dessen Macht auch ihre Fortexistenz abhängt.*

Gemäß Artikel 7 **des 2 + 4 Vertrags** (1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und **Deutschland als Ganzes**. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

<< dies kann nur bedeuten, daß damit der Scheinstaat Bundesrepublik in (oder im vereinten) Deutschland (oder in Deutschland als Ganzes) aufgelöst wurde, denn die Fortexistenz der Scheinstaaten hängt von der Macht ab, die sie geschaffen hat !

Daher war es notwendig die Artikel 23 des GG zu löschen und damit die Gebiets"Körperschaft" des Scheinstaates BRD zu beenden (mit Wechsel in einen Personalverband)

www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F*[%40attr_id%3D'bgbl191s1215b.pdf']&swc=1&sl

Bundesanzeiger Verlag Evidenzzentrale Fachverlag Datenservice Shop

Nutzungsbedingungen ausblenden Startseite

Bei der Nutzung des Bundesgesetzblatt online erkennt der Nutzer an, dass er von diesen Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen hat. Die online Version des Bundesgesetzblattes genießt generell Datenbankschutz nach §§ 87a ff UrhG. Es ist nicht zulässig, sich auch auf die einzelne Ausgabe des Bundesgesetzblattes, die deshalb nicht ohne Zustimmung des Verlages außerhalb der gesetzlichen Grenzen genutzt werden darf. Eine unveränderte Weiterverwendung entnommener pdf-Dateien im Original, die über den privaten Gebrauch hinausgeht, ist nicht statthaft.

Nr. 62 vom 15.11.1991
 Nr. 61 vom 08.11.1991
 Nr. 60 vom 05.11.1991
 Nr. 59 vom 25.10.1991
 Nr. 58 vom 19.10.1991
 Nr. 57 vom 16.10.1991
 Nr. 56 vom 08.10.1991
 Nr. 55 vom 02.10.1991
 Nr. 54 vom 28.09.1991
 Nr. 53 vom 10.09.1991
 Nr. 52 vom 31.08.1991
 Nr. 51 vom 28.08.1991
 Nr. 50 vom 23.08.1991
 Nr. 49 vom 09.08.1991
 Nr. 48 vom 06.08.1991
 Nr. 47 vom 31.07.1991
 Nr. 46 vom 31.07.1991
 Nr. 45 vom 26.07.1991
 Nr. 44 vom 24.07.1991
 Nr. 43 vom 23.07.1991
 Nr. 42 vom 19.07.1991
 Nr. 41 vom 12.07.1991
 Nr. 40 vom 06.07.1991
 Nr. 39 vom 29.06.1991
 Nr. 38 vom 27.06.1991
 Nr. 37 vom 25.06.1991
 Nr. 36 vom 21.06.1991
 Nr. 35 vom 18.06.1991
 Nr. 34 vom 11.06.1991
 Nr. 33 vom 08.06.1991
 Nr. 32 vom 05.06.1991
 Nr. 31 vom 02.06.1991
 Nr. 30 vom 29.05.1991
 Nr. 29 vom 26.05.1991
 Nr. 28 vom 23.05.1991
 Nr. 27 vom 20.05.1991
 Nr. 26 vom 17.05.1991
 Nr. 25 vom 14.05.1991
 Nr. 24 vom 11.05.1991
 Nr. 23 vom 08.05.1991
 Nr. 22 vom 05.05.1991
 Nr. 21 vom 02.05.1991
 Nr. 20 vom 29.04.1991
 Nr. 19 vom 26.04.1991
 Nr. 18 vom 23.04.1991
 Nr. 17 vom 20.04.1991
 Nr. 16 vom 17.04.1991
 Nr. 15 vom 14.04.1991
 Nr. 14 vom 11.04.1991
 Nr. 13 vom 08.04.1991
 Nr. 12 vom 05.04.1991
 Nr. 11 vom 02.04.1991
 Nr. 10 vom 29.03.1991
 Nr. 9 vom 26.03.1991
 Nr. 8 vom 23.03.1991
 Nr. 7 vom 20.03.1991
 Nr. 6 vom 17.03.1991
 Nr. 5 vom 14.03.1991
 Nr. 4 vom 11.03.1991
 Nr. 3 vom 08.03.1991
 Nr. 2 vom 05.03.1991
 Nr. 1 vom 02.03.1991

Bundesgesetzblatt Teil I 1991 Nr. 34 vom 11.06.1991
 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 1, 3, 4 des rheinlandpfälz

Linkadresse PDF in neu

Nr. 34 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 11. Juni 1991 1215

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 – 1 BvR 1341/90 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 885) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 und 5 sowie Absatz 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 889 [1140]) die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechts durchbrochen werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 1991 – 2 BvL 24/84 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 1, 3 und 4 des Landesgesetzes zur Reform des Krankenhauswesens in Rheinland-Pfalz (Krankenhausreformgesetz – KRG –) vom 29. Juni 1973, GVBl. S. 199, sowie § 21 a des Landesgesetzes über den Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz (Finanzausgleichsgesetz – FAG –) vom 6. Juli 1972 in der Fassung des § 33 Nr. 2 KRG waren mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Nochmals danke an Jan und alle ihm zuarbeitenden, ohne die diese PDF nie entstanden wäre.

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990

EinigVtrG Ausfertigungsdatum: 23.09.1990

Vollzitat: "Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)"

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Art 1 Zustimmung zum Vertrag

Dem in Berlin am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III sowie der in Bonn und Berlin am 18. September 1990 unterzeichneten Vereinbarung wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden sowie die dazu gehörige Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Art 2 Verordnungsermächtigung (Verträge der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungen der von Artikel 11 des Einigungsvertrages erfaßten Verträge und Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in Kraft zu setzen sowie die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,
 2. das Verwaltungsverfahren,
 3. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,
 4. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten,
 5. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Abkommens unter den Trägern sowie
 6. die Umlage der Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung.
- (2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

Art 3 Verordnungsermächtigung (Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorübergehend die weitere Anwendung der von Artikel 12 des Einigungsvertrages **erfaßten völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik** im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu regeln, **bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat**. Zur Durchführung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,
2. das Verwaltungsverfahren,
3. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Vertrages unter den Trägern,
4. die Umlage von Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung,

5. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,
 6. die Verrechnung der aufgrund der Verträge erbrachten Leistungen der Versicherungsträger oder anderer Stellen der Vertragsstaaten,
 7. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.
- (2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungspflicht begründen würden.

Art 4 Verordnungsermächtigung (EG-Recht und EG-bedingtes Recht)

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Ausübung von Ermächtigungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder gemäß entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Anwendung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des auf Grund dieses Rechts ergangenen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betroffenen Rechtsvorschriften anzupassen; dies gilt insbesondere für die von den Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen des Umwelt-, Verkehrs-, Agrar- und Arbeitsschutzrechts und für die zur Verwirklichung des Binnenmarktes geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Warenverkehr und bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art 5 Verordnungsermächtigung (Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 44, S. 718) in der Fassung der 2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 56, S. 1260) mit dem Ziel zu ändern oder zu ergänzen, die Anmeldung bisher nicht erfaßter Vermögenswerte zu ermöglichen, das Anmeldeverfahren teilweise oder insgesamt zu vereinfachen und die Anmeldefrist zu ändern.

Art 6 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Aufhebung und Änderung von Verwaltungsvorschriften

- (1) Die auf der Anlage I zu Artikel 8 des Vertrages beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen sowie die Maßgaben zu Rechtsverordnungen können auf Grund und im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden. Das auf Grund von Artikel 9 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag im Range einer Rechtsverordnung fortbestehende Bundesrecht sowie die Maßgaben dazu können durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Soweit Verwaltungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag fortbestehen, können sie durch Verwaltungsvorschrift geändert oder aufgehoben werden.

Art 7 Neufassung der durch den Vertrag geänderten Gesetze

Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut eines durch den Vertrag geänderten Gesetzes in der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes oder der am Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Art 8 Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) wird umbenannt in "Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" und wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Über den Warenwert zwischen dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem anderen Teil des Bundesgebietes wird eine Bundesstatistik durchgeführt."
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:
"Die Statistik erfaßt die Waren, die aus dem Teil des Bundesgebietes, in dem das Grundgesetz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt, in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie die Waren, die aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den anderen Teil des Bundesgebietes verbracht

werden."

3. In § 2a treten an die Stelle der Worte "mit der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" die Worte "mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".
4. Nach § 2c wird folgender § 2d eingefügt: "§ 2d Die Finanzbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, die Waren in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet liefern oder aus diesem Gebiet beziehen, solange und soweit solche Anschriften bei der Durchführung der Steuergesetze anfallen."
5. In § 3 werden die Worte "die Deutsche Demokratische Republik einschl. Berlin (Ost)" und "der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" durch die Worte "das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" und "dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefaßt:
"Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Art 9 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Art 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten weiteren Urkunden nach Artikel 45 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Falls jemand auf die Idee kommt, zur Wahl zu gehen, der sollte sich bewußt machen, daß diese sog. repräsentative Demokratie die größte Lüge ist, denn laut Wikipedia entscheiden die Volksvertreter eigenverantwortlich - aber genau diese Verantwortung haben sie per Gesetz ausgeschlossen (durch den Verstoß gegen Artikel 28 und 38 waren schon vor dem 25.7.2012 alle Wahlen seit 1956 grundgesetzwidrig und damit ein Straftatbestand):

http://www.gesetze-im-internet.de/partg/__37.html

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

=> § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__54.html

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Also: jede Partei ist ein nicht - rechtsfähiger Verein, welche jede Haftung durch Nichtanwendung des BGB §54 ausgeschlossen hat; damit hat sich jeder Politiker und damit auch die Legislative (Landtag / Bundestag) selbst als rechtsunmündig deklariert !
Denn Narren, Irre und Kinder sind rechtsunmündig
- und die Politiker auf eigenen Wunsch auch !

----- also wundert Euch über das Ergebnis nach der
Wahl nicht, wenn Ihr Eure Stimme an
Rechtsunmündige sog. Politiker abgibt !

Euer Peter

Deshalb lebe ich für Asgard

- da gibt weder obige Rechtsunmündige, noch

